

## **S a t z u n g**

**der**

### **„Markgräfin-Sibylla-Augusta-Stiftung“ Rastatt**

vom 08.12.1976 in der Fassung vom 25.06.1994

#### **§ 1 Art der Stiftung**

Bei der „Markgräfin-Sibylla-Augusta-Stiftung“ Rastatt handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung Bürgerlichen Rechts.

#### **§ 2 Name und Sitz der Stiftung**

- (1) die Stiftung erhält den Namen „Markgräfin-Sibylla-Augusta-Stiftung“ Rastatt
- (2) Sitz der Stiftung ist Rastatt

#### **§ 3 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist es, im Rahmen der Aufgabenstellung des § 96 BVFG das Kulturgut der Deutschen aus der Stadt Schlackenwerth in Böhmen und das Wirken der Markgräfin Sibylla-Augusta von Baden, Prinzessin aus dem Hause Sachsen-Lauenburg zu Schlackenwerth, sowie das künstlerische und kulturelle Schaffen der Schlackenwerther in ihrem Gefolge zu erforschen und zu verbreiten.

- (2) Die Stiftung soll ausschließlich kulturellen Zwecken dienen. Dieser Stiftungszweck soll insbesondere durch Sammlung und Ankäufe von Archivalien, Veröffentlichungen von Dokumentationen und Publikationen, durch kulturelle Veranstaltungen und weitere Ausstattung des Schlackenwether Raumes im Städtischen Heimatmuseum der Partnerstadt erfüllt werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, erforderlichenfalls und unter günstigen Voraussetzungen auch anderweitige Räumlichkeiten anzumieten oder zu erwerben, um die gesammelten Archivalien und Dokumente auszustellen.

#### **§ 4 Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus folgenden Werten:
  1. einem von den Vertriebenen der sudetendeutschen Stadt Schlackenwerth aufgebrauchten Kapitalvermögen in Höhe von 12.782,30 € (25.000,00 DM), welches derzeit durch die Bezirkssparkasse Rastatt verwaltet wird,
  2. einem gleich hohen Betrag, welchen die Stadt Rastatt zur Verfügung gestellt hat.
- (2) Die Stiftung, insbesondere ihre Gründer und Stiftungsvorstand, wird bemüht sein
  1. von der sudetendeutschen Stiftung des Freistaates Bayern – unter Berücksichtigung des dieser aus dem Westvermögen der Schlackenwerther Volksbank zufließenden Anteils (§ 29 WabwG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung des Bundesinnenministerium) – entsprechend gefördert zu werden.
  2. die Anteilguthaben und die Kopfquoten der nicht mehr auffindbaren Mitglieder dieser Geldanstalt an deren Restvermögen nach Erfüllung aller Ansprüche zu erlangen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, von jedermann Spenden und Vermächtnisse entgegenzunehmen und dem Stiftungszweck zuzuführen.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§§ 52, 56 und 57 der Abgabenordnung.
- (2) Soweit die Stiftung bei der Verwaltung ihres Vermögens oder in sonstiger Weise Erträge erwirtschaften sollte, dürfen diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Begünstigung von Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist unzulässig.

## **§ 6 Organe und Verwaltungen der Stiftung, Vertragsmacht**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann den Vorsitzenden zur Vornahme von Geschäften allgemein oder im Einzelfall ermächtigen.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind für Rechtsgeschäfte mit juristischen Personen, zu deren Vertretung sie gleichfalls berufen sind, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben die Stiftungsgeschäfte nach Gesetz und Satzung zu besorgen.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihm Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis für die laufende Verwaltung erteilen.

## **§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes, Auslagenersatz**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht jeweils aus fünf Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben.  
Drei Mitglieder werden aus der Mitte des Heimatverbandes Schlackenwerth e.V. (früher: Arbeitsgemeinschaft Stadt Schlackenwerth e.V.) auf jeweils vier Jahre bestellt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes steht ein Auslagenersatz in Höhe der nach dem Landesreisekostengesetz jeweils gültigen Beiträge zu.

## **§ 8 Ausscheiden von Vorstandsmitglieder**

- (1) Diejenigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes, welche aus der Mitte des Heimatverbandes Schlackenwerth e.V. gewählt werden, können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Heimatverband Schlackenwerth e.V. nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, so ist an seiner Stelle ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer zu ernennen.

## **§ 9 Beschlußfassung**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Stiftungsvorstand muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Einberufung muß mit angemessener Frist und unter rechtzeitiger Mitteilung oder Verhandlungsgegenstände schriftlich erfolgen; in Eilfällen kann auch ohne Frist und formlos einberufen werden.

- (3) Beschlüsse werden durch Abstimmung gefaßt. Sie können auch im Wege des Umlaufes der Offenlegung gefaßt werden; insoweit gelten die Bestimmungen für die Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind und die Stiftung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 10 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaft der Stiftung ist so zu führen, dass die nachhaltige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Stiftung ist wirtschaftlich unsparig zu verwalten, ihre Finanzen sind gesund zu erhalten.
- (2) Als Grundlage der Wirtschaftsführung ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (3) Geschäftsjahr ist der Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung auszustellen und ein Geschäftsbericht zu erstatten.

### **§ 11 Prüfung der Stiftung**

- (1) Zum Kontrollorgan der Stiftung im Sinne des § 8 Abs. 2 StiftG wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rastatt benannt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabe:
  - a) zu überwachen, dass die Stiftungssatzung beachtet,
  - b) die Stiftung einer jährlichen Abschlußprüfung zu unterziehen.

## **§ 12 Dauer, Änderung und Erlöschen der Stiftung**

- (1) Die Dauer der Stiftung ist zeitlich nicht beschränkt.
- (2) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes möglich geworden, so kann die Aufsichtsbehörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung gebe oder sie aufheben.
- (3) Bei Auflösungen oder Erlöschen der Stiftung aus anderem Grunde sind die der Stiftung zugeflossenen Mittel je zur Hälfte der „Sudetendeutschen Stiftung“ des Freistaates Bayern sowie der Stadt Rastatt zur weiteren Verwendung im Sinne des Stiftungszweckes zu übertragen.

## **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Satzung der Stiftung kann durch den beschlußfähigen Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit unter der Voraussetzung der Zustimmung des Heimatverbandes Schlackenwerth e.V. und des Gemeinderates der Stadt Rastatt geändert werden.
- (2) Soweit in dieser Satzung für die Verwaltung der Stiftung keine Regelung getroffen ist, sind die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sinngemäß anzuwenden.

Rastatt, den 26.06.1994

Rastatt, den 01.10.2001

-----  
(Klaus-Eckhard Walker)  
Oberbürgermeister der Stadt Rastatt und  
Vorsitzender der „Markgräfin-Sibylla-Augusta-Stiftung“